

Satzung der Stadt Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturbades Zeven vom 25.06.2008 in der 3. Änderungsfassung vom 22.01.2020

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Naturbades Zeven sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades durch Lösen der jeweiligen Eintrittskarte an der Kasse zu entrichten. Wer auf dem Naturbadgelände ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Einzeleintrittskarte verpflichtet.

**§ 2
Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für

1.	<u>Einzeltageskarten</u>	
	a) Jugendliche/Kinder	1,50 €
	b) Erwachsene	2,50 €
	c) Familienkarte	5,00 €
2.	<u>Zwölferkarten</u>	
	a) Jugendliche/Kinder	15,00 €
	b) Erwachsene	25,00 €
3.	<u>Jahreskarten</u>	
	a) Jugendliche/Kinder	25,00 €
	b) Erwachsene	40,00 €
	c) Familien	70,00 €

Feierabendtarif (ab 18.00 Uhr)		
	a) Jugendliche/Kinder	0,50 €
	b) Erwachsene	1,00 €

Für Sonderveranstaltungen gelten gesonderte Tarife.

- (2) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben kostenlosen Eintritt. Im Zweifel ist das Alter des Kindes bzw. des Jugendlichen durch Ausweis nachzuweisen.
- (3) Gebühren wie Jugendliche zahlen:
 - Schüler, Studenten, Dienstleistende für den Bundesfreiwilligendienst (BFD), für ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ und FÖJ), Ehrenamtskarten-Inhaber und Juleica-Inhaber (Jugendliche Inhaber der Juleica unter 18 Jahren erhalten freien Eintritt), Hilfeempfänger nach Sozialgesetzbuch II und XII und AsylbLG (ein entsprechender Nachweis ist jeweils vorzulegen),

- Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung laut amtlichem Ausweis mindestens 70 v. H. beträgt (Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt, wenn ein Vermerk im Ausweis eingetragen ist).
- (4) Alle aktiven Feuerwehrangehörigen inkl. der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Zeven mit Ausweis bzw. einer vom OrtsBM erstellten Liste der aktiven Mitglieder erhalten freien Eintritt.
- (5) Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Elternpaare oder alleinstehende Personen mit mindestens einem Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich noch in der Schulausbildung befindet.
- (6) Einzeltageskarten und die Einzelabschnitte der Zwölferkarte berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Besuch des Naturbades am Lösungstag. Jahreskarten gelten für die ganze Badesaison des Jahres in dem sie gelöst wurden und sind nicht übertragbar.
- (7) Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Benutzungsgebühren werden nicht erstattet. Für verlorene Einzel- und Mehrfach-Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Bei Verlust von Jahreskarten kann bei schlüssigem Nachweis des Erwerbs eine Ersatz-Jahreskarte ausgegeben werden.

§ 3 Umsatzsteuer

In den Gebühren nach dieser Satzung ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zeven, 22.01.2020

Stadt Zeven
(L.S.)

Henning Fricke
Stadtdirektor